



Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis

A-4794 Kopfing im Innkreis, Hauptstraße 95
Tel.Nr.: +43 (0)7763 2205-0 | Fax: +43 (0)7763 2205-205
E-Mail: gemeinde@kopfing.ooe.gv.at | Web: www.kopfing.at | UID: ATU23450708

Sachbearbeiterin: Brigitte Jell
AZ: Bau-7/2024
15.03.2024

Neubau eines überdachten Stellplatz
auf Grundstück Nr. 239/1
KG Kopfing

Kundmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Klaus Grüneis, wohnhaft in Hauptstraße 15/2, 4794 Kopfing im Innkreis hat am 14. März 2024 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Holzbau Egger, Ratzenbach 4, 4761 Enzenkirchen vom 13.03.2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Neubau eines überdachten Stellplatz
auf dem Grundstück Nr. 239/1,
KG Kopfing, EZ 18, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idgF die mit einem Lokalausweis verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Mittwoch, 03. April 2024, um 09:00 Uhr
mit der Zusammenkunft der Beteiligten vor Ort "Hauptstraße 15" anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bernhard Schasching e.h.
Bürgermeister

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Angeschlagen am: 20.03.2024

Abgenommen am: 03.04.2024